

IVO die Überprüfung des aufgrund höherer Gewalt an dem Bestreiten der im Verhältnis zu Art. 18 Überprüfung ist danach auch möglich, wenn höhere der Erstellung und Absen-

die Erwidierungsfrist abge- an das Gericht noch nicht nachreichen. Eine Sanktio- geregelt. Die Anwendung atellIVO kommt nicht in werden dürfen (so auch auf BVerfGE 59, 330).

D. Anerkennung und Vollstreckung

Schrifttum: *Allgemeine Literaturhinweise:* *Alio*, Die Neufassung der Brüssel I-Verordnung, NJW 2014, 2395; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 2004; *Brand*, Das anwaltliche Mandat im internationalen Schuldrecht, in: Hüßtege/Mansel, NK-BGB, Band 6, 2. Aufl. (2015); *ders.*, US-Sammelklagen und kollektiver Rechtsschutz in der EU, NJW 2012, 1116; *ders.*, Aktuelle Probleme bei Zivilrechtsstreiten mit Auslandsbezug – Zuständigkeit, Zustellung und Vollstreckung, HFR 2007, 229; *Dörner* in: Saenger, ZPO, 7. Auflage (2017), Kommentierung zur EuGVVO; *Dutta*, Vollstreckung in öffentliche Forderungen ausländischer Staaten, IPRax 2007, 109; *Geimer*, Menschenrecht auf ein faires gerichtliches Verfahren im „Rückspiegel“ des internationalen Anerkennungsrechts, IPRax 2006, 298; *Grohmann*, Die Reform der EuGVVO, ZIP 2015, 16; *Halfmeier*, Die Vollstreckungsgegenklage im Recht der internationalen Zuständigkeit, IPRax 2007, 381; *Heiderhoff*, Kenntnisnahme ersetzt nicht die Zustellung im Vollstreckungserklärungsverfahren, IPRax 2007, 202; *von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 94; *Hess/Bittmann*, Die Effektuierung des Exequaturverfahrens nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, IPRax 2007, 277; *Hess*, Die Reform der EuGVVO und die Zukunft des Europäischen Zivilprozessrechts, IPRax 2011, 125; *Hüßtege/Mansel*, Nomos-Kommentar zum BGB, Bd. 6 – Rom-Verordnungen/EuErbVO/HUP, 2. Auflage (2015); *Koch*, Unvereinbare Entscheidungen iSd Art. 27 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993; *Lenaerts/Stapper*, Die Entwicklung der Brüssel I Verordnung im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber, RabelsZ 78 (2014), 252; *Mäsch* in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage (2015), Kommentierung zu Art. 36 ff. EuGVVO; *Magnus/Mankowski*, European Commentaries on Private International Law, Volume I: Brussels Ibis Regulation (2016); *Piltz*, Vom EuGVÜ zur Brüssel-I-Verordnung, NJW 2002, 789; *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2013, 109; *Rauscher (Hrsg.)*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band I, 4. Aufl. (2015); *ders.*, Internationales Privatrecht – Mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Aufl. (2017); *Roth*, Systembedingt offene Auslandstitel, IPRax 2006, 22; *ders.*, Illusion und Realität im europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2006, 466; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. (2014); *Schärtl*, Bezieht sich das „Spiegelbildprinzip“ des § 328 I Nr. 1 ZPO auch auf die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO?, IPRax 2006, 438; *Schlosser*, Balance zwischen Effizienz und Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung aus Titeln anderer EG-Mitgliedstaaten, IPRax 2007, 239; *Schnichels/Stege*, Die Rechtsprechung des EuGH zur EuGVVO und zum EuGVÜ – Übersicht über die Jahre 2008 und 2009 – Teil A – Fortentwicklung des europäischen Zivilprozessrechts, Anwendungsbereich der EuGVVO und Anerkennung und Vollstreckungsvorschriften, EuZW 2010, 80; *Spickhoff*, Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche: fehlende Schiedsvereinbarungen und rügelose Einlassung, behauptete Falschaussage und überhöhte Verzugszinsen, IPRax 2006, 522; *Sogo*, Internationale Vollstreckung unangefochtener provisorischer Rechtsöffnungsbescheide nach LugÜ, IPRax 2006, 144; *Stadler* in: Musielak/Voit, ZPO 14. Auflage (2017), Kommentierung zur EuGVVO; *dies*, Die internationale Anerkennung von Urteilen und Vergleichen aus Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes mit opt-out Mechanismen, in: Geimer/Kaassis/Thümmel (Hrsg.), Festschrift für Rolf Schütze zum 80. Geburtstag (2014), S. 561; *Wagner*, Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Schuldner mit Wohnsitz im EU-Ausland, EWS 2016, 79.

Vorbemerkungen

1. Der Abschluss grenzüberschreitender Rechtsgeschäfte wird dann ganz entscheidend erleichtert, wenn die Vertragsparteien sicher sein können, dass sie ihre Rechte im Fall von Leistungsstörungen oder Zahlungsverzug notwendigenfalls auch mit gerichtlicher Hilfe

durchsetzen können. Dafür ist nicht nur wichtig, dass sie bei Fehlen einer (wirksamen) Rechtswahl wissen, welches Recht auf das Schuldverhältnis anzuwenden ist, sondern auch, vor welchem Gericht sie ihre Rechte verfolgen können.¹ Dies bliebe aber unvollständig und weitgehend nutzlos, wenn die an einem grenzüberschreitenden vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnis Beteiligten nicht sicher sein können, dass sie ein einmal erstrittenes gerichtliches Urteil auch im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen können, wenn der Urteilsschuldner nicht freiwillig leisten sollte. Urteile staatlicher Gerichte sind allerdings Hoheitsakte, die aus Gründen der Staatensouveränität nicht ohne weiteres Wirksamkeit außerhalb des Hoheitsgebietes des Gerichtsstaats entfalten. Sie bedürfen, um im Inland Rechtswirkungen zu entfalten eines „*Exequatur*“, also der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung durch ein inländisches Gericht. Das internationale Zivilprozessrecht bedarf deshalb zum Zwecke des Gläubigerschutzes der Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen im Inland.

2. In gleicher Weise sind allerdings im Interesse des Schuldnerschutzes auch Regelungen erforderlich, die sicherstellen, dass nicht ordnungsgemäß ergangene, gerichtlichen Entscheidungen des Vollstreckungsstaates widersprechende, rechtsstaatliche Prinzipien missachtende oder gar gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates verstoßende ausländische Urteile im Inland keine Wirkung entfalten können. Wenn man bedenkt, dass von den derzeit 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vermutlich nur ca. 40 als Rechtsstaaten iSv Art. 20 GG² bezeichnet werden können, bei denen unzweifelhaft davon ausgegangen werden kann, dass sie über eine korruptionsfreie Justiz verfügen und der „rule of law“ unterliegen, wird deutlich, wie wichtig auch der Schutz vor der unbesesehenen Vollstreckung von Urteilen aus den anderen Staaten ist.

3. Allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen folgend genießen völkerrechtliche Vereinbarungen Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates.³ Bei Fehlen derartiger bi- oder multilateraler Vereinbarungen⁴ wendet jeder Staat seine eigenen nationalen Rechtsvorschriften an. Dies gilt selbstverständlich auch für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen im Inland.

4. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten schon seit dem „Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 27.9.1968 (EuGVÜ) (ABl. EG 1968 L

¹ → Vorbem. zu Abschnitt A.

² vgl. hierzu nur *Grzeszick* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 79. EL Dezember 2016, Art. 20 GG, Rdnr. 251.

³ vgl. für die Bundesrepublik Deutschland Art. 25 GG; s. hierzu Hömig/Wolff *Wolff*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Auflage (2016), Art. 25 GG, Rdnr. 1.

⁴ Die Bundesrepublik Deutschland hat derartige bilaterale Abkommen, abgesehen von durch die EuGVVO überholten Verträgen mit EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien), mit der Schweiz (vom 2. November 1929, RGBl. 1930 II, S. 1066, allerdings überholt durch das LugÜ), Norwegen (vom 17. Juni 1977, BGBl. 1981 II, S. 901, ebenfalls überholt durch das LugÜ), Israel (vom 20. Juli 1977, BGBl. 1980 II, S. 926) und Tunesien (vom 19. Juli 1966, BGBl. 1969 II, S. 890) sowie – nach einem BREXIT möglicherweise wieder von Bedeutung – mit dem Vereinigten Königreich (vom 14. Juni 1960, BGBl. 1061 II, S. 1025) abgeschlossen. Die durch die EuGVVO bzw. das LugÜ überholten bilateralen Verträge bleiben allerdings insoweit von Bedeutung als sie auch Rechtsgebiete betreffen, die von multilateralen Regelungen, neben EuGVVO und LugÜ die EuEheVO, die EuUntVO und die EuErbVO, nicht umfasst sind, Art. 67 ff. EuGVVO, s. auch *Jayme/Haussmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 18. Auflage (2016), Fn. 1 – 3 zu Abschnitt C. III.

Fehlen einer (wirksamen) anzuwenden ist, sondern¹ Dies bliebe aber unvollschreitenden vertraglichen sein können, dass sie ein Zwangsvollstreckung durch n sollte. Urteile staatlicher enouveränität nicht ohne richtsstaats entfalten. Sie s „Exequatur“, also der hes Gericht. Das internaübigerschutzes der Regechtlicher Entscheidungen

erschutzes auch Regelun ergangene, gerichtlichen rechtsstaatliche Prinzipien tsordnung des Vollstre Wirkung entfalten köniedstaaten der Vereinten GG² bezeichnet werden kann, dass sie über eine liegen, wird deutlich, wie Urteilen aus den anderen

folgend genießen völker tsvorschriften eines Ver inbarungen⁴ wendet jeder elbstverständlich auch für er Entscheidungen im In

schon seit dem „Überein ckung gerichtlicher Ent uGVÜ) (ABl. EG 1968 L

ar, 79. EL Dezember 2016,

ig/Wolff Wolff, Grundgesetz 5, Rdnr. 1.

en, abgesehen von durch die rriechenland, Italien, Nieder 29, RGBL. 1930 II, S. 1066, 977, BGBl. 1981 II, S. 901, BGBl. 1980 II, S. 926) und em BREXIT möglicherweise 4. Juni 1960, BGBl. 1061 II, erholten bilateralen Verträge ete betreffen, die von multi-EuUntVO und die EuErbVO, Internationales Privat- und

319/9), das durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (EuGVVO a.F.) abgelöst wurde, und nun seit der Novellierung der EuGVVO durch Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 (ABl. EU 2012 L 351/1)⁵, unionsweit einheitliche Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln. Deren Bestimmungen werden im nationalen deutschen Recht durch §§ 1112 ff. ZPO ergänzt. Für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz, Island und Norwegen gilt das „Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen“ vom 30.10.2007 (LugÜ-II) (ABl. EU 2009 L 147/5), das sich an den Regelungen der EuGVVO a.F. orientiert.

5. Die EuGVVO vertraut darauf, dass Urteile der Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten sämtlich in gleicher Weise rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.⁶ Sie hat deshalb – und dies ist die entscheidende Neuerung durch die Neufassung der EuGVVO – für alle nach dem Inkrafttreten der Neufassung am 10. Januar 2015 eingeleiteten Verfahren⁷ auf das Erfordernis einer Exequatur-Entscheidung – wie schon zuvor durch die nun mit der Neufassung der EuGVVO aufgehobene Europäische Verordnung zur Einführung eines Europäische Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)⁸ – verzichtet. Gerichtliche Entscheidungen iSv Art. 36 Abs. 1 EuGVVO, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, werden in den anderen Mitgliedstaaten *ipso iure* anerkannt und sind gem. Art. 39 EuGVVO in den anderen Mitgliedsstaaten vollstreckbar, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens, besonderer Voraussetzungen oder einer Vollstreckbarerklärung bedarf.⁹ Damit sind die Entscheidungen der Gerichte der anderen Mitgliedstaaten so zu behandeln, als wären sie Entscheidungen der Gerichte des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates. Auch die formelle Rechtskraft im Urteilsstaat ist nicht erforderlich, die Rechtswirkungen einer ausländischen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidung, werden nach dem Recht des Urteilsstaates beurteilt.¹⁰ Voraussetzung ist gem. Artt. 37 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2 EuGVVO lediglich die Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die vom Ursprungsgericht ausgestellte Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO unter Verwendung des Formblatts in Anhang I zur EuGVVO.¹¹ Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel bedarf es für die Vollstreckung aus einem Urteil eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaates gem. § 1112 ZPO nicht. Der Urteilsschuldner erhält zum ersten Mal Kenntnis von der bevorstehenden Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urteil, wenn ihm gem. Art. 43 EuGVVO diese Bescheinigung vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt wird,¹² wobei anders als nach § 750 ZPO eine Zustellung gleichzeitig mit der ersten Vollstreckungsmaßnahme nicht ausreicht.¹³

6. Die Gerichte des Vollstreckungsstaates werden mit der ausländischen Entscheidung nur im Rahmen der in den Formularen D.I.1 bis D.I.6 beschriebenen Verfahren und Rechtsbehelfe befasst, wobei auch dann gem. Art. 52 EuGVVO die ausländische Ent-

⁵ Die Art.-Angaben im Folgenden beziehen sich soweit nicht anders kenntlich gemacht stets auf diese Neufassung der EuGVVO, auch Brüssel Ia-VO genannt.

⁶ Dörner in: Saenger, ZPO, 7. Auflage (2017), Rdnr. 1

⁷ Art. 66 Abs. 1 EuGVVO.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Amtsbl. 2004 L 143/15; s. hierzu ausf. Wildfeuer in der Voraufgabe, S. 479 ff.

⁹ Dörner in Saenger, ZPO, Rdnr. 1.

¹⁰ Dörner in Saenger, ZPO, Rdnr. 10.

¹¹ hier abgedruckt als Anhang zu Form. D.I.7.

¹² krit. hierzu NK-BGB/Brand, Einl. zu Band 6, 2. Aufl. (2015), Rdnr. 55a.

¹³ krit. dazu Schlosser/Hess-Hess, Art. 43 EuGVVO, Rdnr. 3.

scheidung im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat keinesfalls in der Sache nachgeprüft werden darf. Die Kontrolle der Gerichte im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat hat sich deshalb allein auf die in Art. 45 EuGVVO genannten Anerkennungsversagungsgründe zu beschränken, wobei – anders als bei Urteilen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union – weder die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates¹⁴ noch bei Versäumnisentscheidungen die Ordnungsgemäßheit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks überprüft werden darf, sofern der Beklagte nur überhaupt Kenntnis von dem Verfahren erlangt hat und im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil einlegen konnte.¹⁵ Auch ist dem Vollstreckungsschuldner nach hM¹⁶ die Berufung auf einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* gem. Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO versagt, wenn er sich nicht schon im Ausgangsverfahren im Ursprungsstaat mit den dort verfügbaren Rechtsbehelfen gewehrt hat.¹⁷

7. Insoweit großzügiger sind die Vorschriften des LuGÜ II, die im Verhältnis zu Norwegen, Island und der Schweiz den Bestimmungen der EuGVVO a.F. entsprechen, also – auch wenn die Vollstreckbarkeitsentscheidung *ex-parte* ergeht – zumindest eine solche vorsieht und die Prüfung der Anerkennungsversagungsgründe durch das Gericht des Vollstreckungsstaates im Rechtsbehelfsverfahren sowie die Erteilung der Vollstreckungsklausel vorschreibt.¹⁸

8. Sehr viel strenger sind hingegen die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Verfahren §§ 722, 723 iVm § 328 ZPO. Derartige Urteile bedürfen zu ihrer Vollstreckbarkeit nach wie vor einer Exequatur-Entscheidung des deutschen Gerichts in Form eines Vollstreckungsurteils, das im Rahmen eines kontradiktorischen Erkenntnisverfahrens,¹⁹ einschließlich der Gewährung rechtlichen Gehörs, mündlicher Verhandlung und Berufungs- bzw. Revisionsmöglichkeit²⁰ ergehen muss. Die Nachprüfungsmöglichkeiten des Exequaturgerichts sind gem. § 723 Abs. 2 S. 2 ZPO auf die Anerkennungsversagungsgründe des § 328 ZPO beschränkt, zu denen allerdings – anders als nach Art. 45 EuGVVO – sowohl die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts nach den deutschen Zuständigkeitsregeln,²¹ als auch die Ordnungsgemäßheit der Zustellung²² gehören.

¹⁴ Art. 45 Abs. 2 und 3 EuGVVO.

¹⁵ Art. 45 Abs. 1 lit. b EuGVVO.

¹⁶ so wohl schon BGH NJW 1990, 2201 (2203); Rauscher-Leible, EuZPR/IZPR, Art. 45 Brüssel Ia-VO, Rdnr. 24 m. w. N.

¹⁷ NK-BGB/Brand, Einl. zu Band 6, 2. Aufl. (2015), Rdnr. 56.

¹⁸ Art. 41 – 43 LuGÜ-II iVm §§ 11 ff. AVAG.

¹⁹ Zöller-Geimer, § 722 ZPO, Rdnr. 31.

²⁰ s. nur Thomas/Putzo-Hüßtege § 723 ZPO, Rdnr. 13.

²¹ § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

²² § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.

esfalls in der Sache nach-
nungs- und Vollstreckungs-
nannten Anerkennungsver-
n aus Staaten außerhalb der
es Ursprungsstaates¹⁴ noch
Zustellung des verfahrens-
er Beklagte nur überhaupt
at einen Rechtsbehelf gegen
Vollstreckungsschuldner nach
chtlichen *ordre public* gem.
n im Ausgangsverfahren im
ehrt hat.¹⁷

J II, die im Verhältnis zu
EuGVVO a.F. entsprechen,
te ergeht – zumindest eine
sgründe durch das Gericht
die Erteilung der Vollstre-

für die Anerkennung und
aten im Verfahren §§ 722,
Vollstreckbarkeit nach wie vor
orm eines Vollstreckungs-
verfahrens,¹⁹ einschließlich
ung und Berufungs- bzw.
öglichkeiten des Exequatur-
ungsverfügungsgründe des
Art. 45 EuGVVO – sowohl
Zuständigkeitsregeln,²¹ als

IZPR/IZPR, Art. 45 Brüssel Ia-

I. Zivil- und Handelssachen – Allgemein

Verfahren nach der EuGVVO

1. Antrag auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach Art. 36 Abs. 2 EuGVVO¹

An das Landgericht Bremen

Zivilkammer²

In dem Rechtsstreit

A GmbH,straße, Bremen

Antragstellerin

gegen

B s. p. a., Viale, Genua, Italien

Antragsgegnerin

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Genua vom AZ in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und keiner der in Art. 45 EuGVVO genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist.

Begründung³

Die Parteien standen in Vertragsbeziehungen, in deren Rahmen die Antragstellerin am ein schriftliches Schuldanerkenntnis über EUR abgegeben und zugleich die Forderung der Antragstellerin gegen die Y AG, Bremen, an die Antragsgegnerin abgetreten hatte. Dieses Schuldanerkenntnis, das sich nach italienischem Recht richtete, hat die Antragstellerin wegen arglistiger Täuschung angefochten. Über die Wirksamkeit dieser Anfechtung hat das italienische Bezirksgericht Genua mit dem im Antrag genannten Urteil vom rechtskräftig entschieden und das Schuldanerkenntnis und die Abtretungserklärung für von Anfang an nichtig erklärt.

Beweis: Urteil des Bezirksgerichts Genua vom Az., Anlage Ast 1.⁴

Die Antragsgegnerin hat sich gleichwohl mit Schreiben vom an die Y AG gewandt und sich Rechten aus der Abtretungserklärung berüht. Hieraus erklärt sich das Rechtsschutzbedürfnis⁵ der Antragstellerin für den hiesigen Antrag.

Die Bescheinigung gem. Art. 53 EuGVVO ist als Anlage Ast 2 beigelegt.⁶

Rechtsanwalt⁷

Schrifttum: Geimer, Das Anerkennungsverfahren nach Art. 26 Abs. 2 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968, JZ 1977, 145, 213; Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 22. Aufl. (2015); Jenard, Bericht zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABl EG 1979 C 59/1; Magnus/Mankowski, European Commentaries on Private International Law, Volume I: Brussels Ibis Regulation (2016); Micklitz/Rott, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/

2001, EuZW 2002, 16; *Bach*, Deine Rechtskraft? Meine Rechtskraft! Zur Entscheidung des EuGH, den unionsrechtlichen Rechtskraftbegriff auf zivilrechtliche Entscheidungen nationaler Gerichte anzuwenden, EuZW 2013, 56; *von Hein*, Die Neufassung der EuGVVO, RIW 2013, 97.

Anmerkungen

1. Nach Art. 36 Abs. 1 EuGVVO werden Entscheidungen der Mitgliedstaaten i. S. v. Art. 2 lit. a EuGVVO ohne weiteres Verfahren *ipso iure* in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Die Anerkennung kann jedoch auf Antrag eines Berechtigten versagt werden, sofern einer der in Art. 45 Abs. 1 EuGVVO genannten Gründe einschlägig ist. Die Versagungsgründe entsprechen wiederum im Wesentlichen den Anerkennungshindernissen der Art. 34 und 35 EuGVVO a. F. Neu hinzugekommen ist nach Art. 45 Abs. 1 lit. e Ziff. i EuGVVO n. F. die Möglichkeit, nunmehr auch in Arbeitssachen die internationale Zuständigkeit überprüfen zu lassen (*von Hein*, Die Neufassung der EuGVVO, RIW 2013, 97, 109).

Andererseits ermöglicht Art. 36 Abs. 2 EuGVVO auf Antrag die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit, wenn keiner der in Art. 45 EuGVVO genannten Gründe gegeben ist; über den Verweis auf die Art. 46 ff. EuGVVO finden die Vorschriften zum Verfahren auf Vollstreckungsversagung entsprechende Anwendung. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass nur ein positiver Feststellungsantrag gestellt werden kann (vgl. *Micklitz/Rott* EuZW 2002, 16; *Prütting/Gehrlein/Schinkels* Artikel 36 EuGVVO Rdnr. 5; *Thomas/Putzo/Hüfstege* Art. 36 EuGVVO Rdnr. 5). Teile der Lit. (*Musielak/Voit/Stadler* Art. 36 EuGVVO Rn. 4) halten auch einen negativen Feststellungsantrag für zulässig (krit. *Saenger ZPO/Dörner* Art. 36 EuGVVO Rdnr. 12, der zwar die Möglichkeit einer Analogie für negative Feststellungsanträge sieht, jedoch angesichts des Art. 45 Abs. 4 EuGVVO die Frage nach dem Rechtsschutzbedürfnis aufwirft). In Deutschland handelt es sich um eine Klage gemäß § 256 ZPO, § 1115 ZPO. Ein besonderes Feststellungsinteresse wie nach § 256 ZPO ist allerdings nicht erforderlich (so auch *Musielak/Voit/Stadler* Art. 36 EuGVVO Rdnr. 3; *Saenger ZPO/Dörner* Art. 36 EuGVVO Rdnr. 11 und 12).

Nach dem *Jenard*-Bericht soll den Entscheidungen durch die Anerkennung die Wirkung beigelegt werden, die ihnen in dem Staat zukommt, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind (s. *Jenard*-Bericht, Nr. 43). Der EuGH hat hieraus gefolgert, dass von der Theorie der „Wirkungserstreckung“ auszugehen ist, die der ausländischen Entscheidung im Inland diejenigen Wirkungen zukommen lässt, die ihr das Recht des Ausgangsstaates zuschreibt, wenn inländische Titel vergleichbare Wirkungen nicht zeitigen (vgl. EuGH Urt. v. 4.2.1988 – Rs. 145/86, *Hoffmann .I. Krieg*, Slg. 1988, 645 Rdnr. 11 = NJW 1989, 663, 664). Neuerdings geht der EuGH (EuGH Urt. v. 15.11.2012 – C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung AG u. a. .I. Samskip GmbH*) sogar noch einen Schritt weiter als bisher mit der Wirkungstheorie, in dem er nun offenbar einen „unionsrechtlichen Rechtskraftbegriff“ (vgl. dazu *Bach*, EuZW 2013, 57) einführt. In diesem Urteil hatte das Gericht festgestellt, dass ein Zweitergericht an die Feststellung eines Erstgerichts bzgl. der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung gebunden ist. Folglich konnte das Zweitergericht die Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht mehr überprüfen. Grenze der Wirkungserstreckung ist stets der verfahrensrechtliche *ordre public* des Anerkennungsstaates im Sinne des Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO (*Leible/Freitag* § 5 Rdnr. 122). Bzgl. des Bindungsumfanges sind die Behörden und Gerichte im Anerkennungsstaat an das ausländische Urteil grds. in dem Umfang gebunden, den das Recht des Urteilsstaates im Hinblick auf Inhalt der Bindung, Umfang der Bindung und auch hinsichtlich der gebundenen Personen vorsieht (vgl. dazu *Kropholler/von Hein* Vor Art. 33 EuGVVO Rdnr. 11 ff.; *Rauscher/Leible* Art. 36 Brüssel Ia-VO Rdnr. 4 ff.; vgl. auch *Bach*, EuZW 2013, 56 ff.).

Zur Entscheidung des EuGH, Entscheidungen nationaler Gerichte VO, RIW 2013, 97.

der Mitgliedstaaten i. S. v. anderen Mitgliedstaaten berechtigten versagt werden, die einschlägig ist. Die Veranerkennungshindernissen nach Art. 45 Abs. 1 lit. e in Arbeitssachen die ein, Die Neufassung der

Antrag die Feststellung der genannten Gründe gegeben Vorschriften zum Verfahren dem Wortlaut der vorgestellten werden kann (vgl. Artikel 36 EuGVVO Rdnr. 5; Lit. (Musielak/Voit/Stadler) Antragsantrag für zulässig war die Möglichkeit einer des Art. 45 Abs. 4 In Deutschland handelt es deres Feststellungsinteresse auch Musielak/Voit/Stadler VO Rdnr. 11 und 12). die Anerkennung die Wir- in dessen Hoheitsgebiet sie aus gefolgert, dass von der ausländischen Entscheidung Recht des Ausgangsstaates nicht zeitigen (vgl. EuGH 545 Rdnr. 11 = NJW 1989, 2012 – C-456/11, *Gothaer* noch einen Schritt weiter als unionsrechtlichen Rechts- in diesem Urteil hatte das eines Erstgerichts bzgl. der Folglich konnte das Zweit- mehr überprüfen. Grenze ordre public des Anerken- *ble/Freitag* § 5 Rdnr. 122). im Anerkennungsstaat an das Recht des Urteilsstaates und auch hinsichtlich der ein Vor Art. 33 EuGVVO f.; vgl. auch *Bach*, EuZW

Die Einleitung des Verfahrens nach Art. 36 Abs. 2 EuGVVO erfolgt durch einen auf Feststellung gerichteten Antrag. Dieser kann von jeder Partei des Ausgangsverfahrens, aber auch von deren Rechtsnachfolgern oder einem Dritten, der jedoch ein berechtigtes Interesse an einer bindenden Feststellung haben muss, gestellt werden (MünchKomm-ZPO/Gottwald, 2. Aufl. Art. 26 EuGVÜ Rdnr. 6).

Das Anerkennungsverfahren richtet sich gem. Art. 36 Abs. 2 EuGVVO nach den Art. 46 ff. EuGVVO; daneben ist in Deutschland noch § 1115 ZPO maßgeblich.

2. Nach § 1115 Abs. 4 ZPO ist der Vorsitzende einer Zivilkammer allein zuständig. Er entscheidet über den Antrag durch einen Beschluss, der zu begründen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Antragsgegner zu hören.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1115 Abs. 2 ZPO, das heißt zuständig ist das Landgericht am Wohnort des Schuldners oder das Landgericht des Ortes, an dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

3. Über den Inhalt der Antragschrift enthält die VO keine Bestimmungen. Sachgemäß ergibt sich jedoch folgender notwendiger Inhalt des Antrags: Antragsteller, Antragsgegner sowie die anzuerkennende ausländische Entscheidung sind vom Antragsteller ganz genau zu bezeichnen. Weiterhin muss bei einer begehrten Teilanerkennung angegeben werden, inwieweit die Anerkennung beantragt wird. Macht der Antragsteller nicht ausdrücklich klar, dass er eine teilweise Anerkennung wünscht, so ist anzunehmen, dass die Anerkennung des ausländischen Titels in seiner Gesamtheit beantragt wird.

4. Eine Ausfertigung der Entscheidung, deren Anerkennung begehrt wird, ist mit dem Antrag vorzulegen, Art. 47 Abs. 3 EuGVVO. Das Gericht kann – muss aber nicht – eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit sollte die beglaubigte Übersetzung unmittelbar mit dem Antrag vorgelegt werden, um Verzögerungen durch die Anforderung des Gerichts, mit der zumindest wenn nicht in englischer oder deutscher Sprache gehaltene Entscheidungen vorgelegt werden, gerechnet werden muss, zu vermeiden.

5. Art. 36 Abs. 2 EuGVVO setzt voraus, dass zwischen den Parteien Streit über die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung bestehen muss. Nach der herrschenden Meinung reicht jedoch aus, dass ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis für diese Feststellung besteht, was schon dann gegeben sein soll, wenn feststeht, dass die Anerkennung zwischen den Parteien überhaupt rechtlich relevant ist (vgl. *Geimer* JZ 1977, 150). Eines besonderen Feststellungsinteresses wie nach § 256 ZPO bedarf es hingegen nicht (*Rauscher/Leible* Art. 36 Brüssel Ia-VO Rdnr. 17; s. auch oben → Anm. 1).

6. S. Art. 53 EuGVVO i. V. m. Anh. I bzw. 60 EuGVVO i. V. m. Anh. II.

7. Anwaltszwang besteht im ersten Rechtszug nicht, § 1115 Abs. 3 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO.

Kosten und Gebühren

Gericht: keine Gebühren nach dem Streitwert, stattdessen § 11 Abs. 1 GKG, KV 1510, Festgebühr von 240 EUR.

Rechtsanwalt: 1,3 Verfahrensgebühr gem. VV 3100. Wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind, ggf. auch Termins- und Einigungsgebühr gem. VV 3104, 1000 (*Gerold/Schmidt/Müller-Rabe* Vorb. 3.2.1.VV Rdnr. 14 und VV 3100 Rdnr. 3 und 23).

2. Antrag auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 45, 46 EuGVVO iVm § 1115 ZPO¹

An das
Landgericht Hannover²
– Zivilkammer –
Der Vorsitzende

In Sachen

der GmbH, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Frau, ul. 5 b, Warschau, Polen,

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Streitwert:

zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

dem Urteil des Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016 (AktENZEICHEN.....) die Anerkennung und Vollstreckung³ in Deutschland zu versagen⁴ (§ 1115 ZPO in Verbindung mit Art. 45, 46 VO (EU) Nr. 1215/2012).

Begründung

Die Antragsgegnerin hat angekündigt, sie werde das Urteil des Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016 kurzfristig in Deutschland vollstrecken lassen. Nach den Informationen der Antragstellerin haben die polnischen Bevollmächtigten der Antragsgegnerin bei dem polnischen Gericht eine Bescheinigung nach Art. 53 der VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO n.F.) beantragt.⁵

Mit Blick auf die von der Antragsgegnerin in Aussicht gestellten Vollstreckungsmaßnahmen sowie den diesbezüglich bereits entfalteten Aktivitäten sieht sich die Antragstellerin veranlasst, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den hiesigen Antrag zu stellen und auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinzuweisen, die einer Vollstreckung des Urteils vom 5.10.2016 in Deutschland entgegenstehen.

Die Vollstreckung aus diesem Urteil richtet sich nach der EuGVVO in ihrer neuen Fassung, weil das erstinstanzliche Ausgangsverfahren, mit dem der Anspruch der Antragsgegnerin zunächst noch verneint worden war, nach dem 10. Januar 2015 eingeleitet worden ist, Art. 66 Abs. 1 EuGVVO. Danach scheidet eine Vollstreckung aus einem ausländischen Urteil aus, wenn sie dem *ordre public* des um die Vollstreckung ersuchten Mitgliedstaats widersprechen würde (Art. 46 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO).⁶

Vollstreckung einer /m § 1115 ZPO¹

Antragstellerin

Antragsgegnerin

sgemäße Bevollmächtigung

2016 (Aktenzeichen)
versagen⁴ (§ 1115 ZPO indes Appellationsgerichtshofs
strecken lassen. Nach den
vollmächtigten der Antrags-
nach Art. 53 der VO (EU)stellen Vollstreckungsmaß-
en sieht sich die Antragstel-
Antrag zu stellen und auf
Vollstreckung des Urteils vomEuGVVO in ihrer neuen
dem der Anspruch der An-
10. Januar 2015 eingeleitet
e Vollstreckung aus einem
die Vollstreckung ersuchten
g mit Art. 45 Abs. 1 lit. a

Im Falle einer Vollstreckung nach der EuGVVO n.F. ist die Unzulässigkeit der Vollstreckung im Rahmen eines Antrags auf Versagung der Vollstreckung gemäß § 1115 ZPO auszusprechen.

Dies vorausgeschickt, wird darauf hingewiesen, dass eine Vollstreckung aus dem in Rede stehenden Urteil gegen den deutschen ordre public verstoßen würde. (.)⁷

Das angerufene Gericht ist zuständig gem. § 1115 Abs. 1 bis 4 ZPO.

Rechtsanwalt⁸

Schrifttum: Mes, Beck'sches Prozessformularbuch (BeckPFormB), 13. Auflage (2016); *Hasselblatt/Sternal*, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung (BeckFormB ZV), 3. Auflage (2016); Saenger, Zivilprozessordnung, 7. Auflage (2017); von Hein, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97; Schwörer, Grenzüberschreitende Vollstreckung leicht(er) gemacht, AnwBl 2015, 57; Hau, Brüssel Ia-VO – Neue Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, MDR 2014, 1417; Pietsch, Anerkennung und Vollstreckung europäischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, FuR 2015, 456.

Anmerkungen

1. S. auch BeckPFormB/Schütze → Form. I.U.10 und BeckFormB ZV/Jennissen → Form. R.II.3.

2. Zur Zuständigkeit s. → Form. D.I.1 Anm. 2.

3. Die Anerkennungsversagungsgründe aus Art. 45 EuGVVO können ebenso der Vollstreckung entgegengehalten werden: Diese Parallelität von Vollstreckungs- und Anerkennungsversagungsgründen nach Art. 46 EuGVVO ist eine Besonderheit der EuGVVO, insbesondere gegenüber der EG-MahnVO und EG-BagatellVO.

4. Da die Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 1 EuGVVO ipso iure erfolgt, kommt auch dem Versagungsverfahren nach Art. 45 EuGVVO keine Gestaltungswirkung zu. Es wird vielmehr lediglich festgestellt, ob die Entscheidung (regelmäßig) anerkannt wurde oder (ausnahmsweise) nicht. Die Versagungsgründe nach Art. 45 EuGVVO entsprechen im Wesentlichen Art. 34 f. EuGVVO a.F., wurden jedoch teilweise erweitert (s. → Form. D.I.1 Anm. 1). Die Darlegungslast trägt derjenige, der sich auf die Versagungsgründe beruft (Thomas/Putzo-Hüßtege, § 1115 ZPO Rdnr. 3; BGH NJW 2006, 701; BGH NJW-RR 2002, 1151).

Im Hinblick auf die Anerkennungsversagungsgründe nach Art. 45 EuGVVO hat der EuGH (EuGH, Urt. v. 13.10.2011 – Rs. C-139/10, *Prism Investments BV J. Jaap Anne van der Meer als Insolvenzverwalter der Arilco Holland BV*, ergangen zu Art. 34 EuGVVO a.F. aber unvermindert übertragbar auch auf die EuGVVO n.F.) ausdrücklich festgestellt, dass eine Entscheidung lediglich anhand der genannten Versagungsgründe überprüfbar ist. Insoweit stellt Art. 45 EuGVVO also eine abschließende Regelung dar. Weitere Gründe (z.B. Erfüllungseinwand) können wegen Art. 52 EuGVVO nicht gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung geltend gemacht werden (vgl. *Meller-Hannich*, GPR 2012, 91 ff.).

Voraussetzung für den Anerkennungsversagungsgrund des Art. 45 Abs. 1 lit. c EuGVVO ist nicht, dass bereits eine inländische Entscheidung vorliegt, sie kann auch zeitlich nach dem ausländischen Urteil ergangen sein (Schlosser/Hess/Hess, Art. 45 EuGVVO Rdnr. 29).

Eine Anerkennungsversagung nach Art. 45 Abs. 1 lit. c und d EuGVVO kommt zudem nur in Betracht, wenn die Entscheidungen miteinander „unvereinbar“ sind, das heißt

Rechtsfolgen aufweisen, die sich gegenseitig ausschließen (vgl. EuGH Urt. v. 4.2.1998 – Rs. 145/86, *Hoffmann .I. Krieg*, Slg. 1988 I-645 Rdnr. 22 = BeckEuRS 1988.142145; EuGH Urt. v. 6.6.2002 – Rs. C-80/00, *Italian Leather .I. WECO Polstermöbel*, Slg. 2002 I-4995 Rdnr. 40 = EuZW 2002, 441). Dabei ist die negative Feststellungsklage als das Gegenstück zur Leistungsklage „unvereinbar“ i. S. v. Art. 45 EuGVVO (sog. „Kernpunkttheorie“ EuGH Urt. v. 8.12.1987 – Rs. 144/86, *Gubisch .I. Palumbo*, Slg. 1987 I-4861 Rdnr. 16 = NJW 1989, 665; Schlosser/Hess/Hess, Art. 45 EuGVVO Rdnr. 31). Die Entscheidung muss „zwischen denselben Parteien“ ergangen sein.

Stellt das Gericht im Anerkennungsstaat fest, dass die Entscheidung des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats mit einer zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung eines Gerichts des Anerkennungsstaats unvereinbar ist, so ist es verpflichtet, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu verweigern; ein Ermessen steht dem Gericht insoweit also nicht zu (EuGH Urt. v. 6.6.2002 – Rs. C-80/00 *Italian Leather .I. WECO Polstermöbel*, Slg. 2002 I-4995 Rdnr. 51 f. = EuZW 2002, 441).

Da die EuGVVO die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst nicht regelt und insoweit auf das nationale Recht des jeweiligen Vollstreckungsstaates verweist (vgl. *Leible/Freitag* § 5 Rdnr. 106, 111), können im Stadium der Vollstreckung auch die in den nationalen Vorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfe eingelegt werden, in Deutschland namentlich die Vollstreckungserinnerung, die Vollstreckungsgegenklage und die Drittwiderspruchsklage.

5. Die Vorlage dieser Bescheinigung ist nach Art. 37 Abs. 1 lit. b EuGVVO – neben einer Ausfertigung der Entscheidung – erforderlich, wenn eine Partei die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend machen will.

6. Mit Verweis auf das vermeintlich ähnliche Rechtsschutzniveau aller Mitgliedstaaten wurde im Rahmen der Neufassung der EuGVVO zunächst über die Abschaffung des Ordre public-Vorbehalts diskutiert (vgl. *von Hein*, RIW 2013, 97, 109 m.w.N.). Letztlich wurde der Versagungsgrund wegen Verstoßes gegen den ordre public aus der EuGVVO a.F. jedoch unverändert übernommen (zu den Abschaffungstendenzen vgl. *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage 2015, S. 180 ff.).

7. In Anbetracht des grundsätzlichen gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander ist Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO restriktiv auszulegen und auf Ausnahmefälle zu beschränken. Insofern handelt es sich beim Ordre public-Vorbehalt gegenüber den anderen Versagungsgründen (lit. b bis lit. e) um einen Auffangtatbestand (*Saenger/Dörner*, Art. 45 EuGVVO Rdnr. 2).

Vgl. weitergehend → Form. D.I.16 Anm. 9.

8. Zum Anwaltszwang s. → Form. D.I.1 Anm. 7.

Kosten und Gebühren

Wie → Form. D.I.1.

vgl. EuGH Urt. v. 4.2.1998 –
= BeckEuRS 1988.142145;
ECO Polstermöbel, Slg. 2002
ive Feststellungsklage als das
EuGVVO (sog. „Kernpunkt-
Palumbo, Slg. 1987 I-4861
5 EuGVVO Rdnr. 31). Die
n sein.

tscheidung des Gerichts eines
ien ergangenen Entscheidung
ist es verpflichtet, die Aner-
n Ermessen steht dem Gericht
00 Italian Leather /J. WECO
441).

ckung selbst nicht regelt und
eckungsstaates verweist (vgl.
er Vollstreckung auch die in
ingelegt werden, in Deutsch-
reckungsgegenklage und die

bs. 1 lit. b EuGVVO – neben
ne Partei die in einem anderen

tzniveau aller Mitgliedstaaten
st über die Abschaffung des
13, 97, 109 m.w.N.). Letzt-
n den ordre public aus der
Abschaffungstendenzen vgl.
015, S. 180 ff.).

ertrauens der Mitgliedstaaten
szulegen und auf Ausnahme-
e public-Vorbehalt gegenüber
Auffangtatbestand (Saenger/

**3. Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung
der Vollstreckung nach Art. 49 EuGVVO iVm § 1115 Abs. 5,
567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO¹**

An das

Oberlandesgericht²

– Zivilsenat –

In Sachen

der GmbH, 30175 Hannover,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Frau, ul. 5 b, Warschau,
Polen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Beschwerde gem. Art. 49 EuGVVO

Streitwert:

AZ erster Instanz:

zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin und Beschwerdeführerin auch in dieser Instanz
vertreten.

Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführerin legen wir gegen den Beschluss des
Vorsitzenden der Zivilkammer des Landgerichts vom (Az.),
zugestellt am

sofortige Beschwerde³

ein und beantragen,

den Beschluss des Vorsitzenden der Zivilkammer des LG vom
AZ abzuändern und dem Urteil des Appellationsgerichtshofs Warschau vom
5.10.2016 (Aktenzeichen) die Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland
zu versagen.

Begründung⁴

Mit dem angefochtenen Beschluss ist der Antrag der Antragstellerin, dem Urteil des
Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016 (Aktenzeichen) die Anerken-
nung und Vollstreckung in Deutschland zu versagen, mit der Begründung zurückgewie-
sen worden, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung verstoße nicht offensicht-
lich gegen die öffentliche Ordnung (ordre public). Diese Auffassung des Landgerichts ist
rechtsfehlerhaft. (.....)⁴

Rechtsanwalt⁵

Brand

509

Schrifttum: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Band I: Brüssel Ia-VO; *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage (2015); *Pietsch*, Anerkennung und Vollstreckung europäischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, FuR 2015, 456; *von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, RIW 2013, 97.

Anmerkungen

1. Nach Art. 49 Abs. 1 EuGVVO kann gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (vgl. → Form. D.I.2) ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Statthaft ist in Deutschland gem. § 1115 Abs. 5 Satz 1 ZPO die sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO, allerdings mit einigen Einschränkungen (vgl. unten → Anm. 2, 3). Die notwendige Beschwer ergibt sich für den Vollstreckungsschuldner aus der Abweisung seines Antrags auf Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung (respektive für den Vollstreckungsgläubiger aus der Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung; vgl. *Rauscher/Mankowski*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 2).

Zur Rechtsbehelfsberechtigung Dritter vgl. → Form. D.I.10 Anm. 3.

2. Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit enthält Art. 49 Abs. 2 EuGVVO in Verbindung mit Anhang III. Funktionell zuständig ist in Deutschland das Oberlandesgericht. Es entscheidet durch den Senat, weil § 568 ZPO nicht anwendbar ist (*Rauscher/Mankowski*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 18; *Thomas/Putzo-Hüßtege*, § 1115 ZPO Rdnr. 5). Das Landgericht als zuständiges Organ erster Instanz hat eine Abhilfebefugnis gem. § 572 Abs. 1 S. 2 ZPO, weil sich die Verweisung in § 1115 Abs. 5 ZPO auf die §§ 567 ff. ZPO insgesamt bezieht (*Schlösser/Hess/Hess*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 1; *Thomas/Putzo-Hüßtege*, § 1115 ZPO Rdnr. 4; s. auch *Roth*, IPRax 2006, 22, 24; a.A. *Rauscher/Mankowski*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 16). Der Erlass einstweiliger Anordnungen richtet sich allerdings nicht nach § 570 ZPO, sondern stattdessen nach Art. 44 und 51 EuGVVO, die den Bestimmungen der ZPO vorgehen, vgl. Form D. I. 5 und D. I. 6.

Die in anderen Mitgliedstaaten zuständigen Beschwerdegerichte können dem europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen entnommen werden (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm), abgedruckt auch bei *Schlösser/Hess/Hess*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 3.

3. Die Ausgestaltung des Verfahrens richtet sich nach den §§ 567 ff. ZPO. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dem Senat freigestellt, in der Regel findet keine mündliche Verhandlung statt (§ 572 Abs. 4 iVm § 128 Abs. 4 ZPO). Im Vergleich zur EuGVVO a.F. (hier Art. 43) gewährt die neue Verordnung den Mitgliedstaaten eine größere Freiheit im Rahmen der Verfahrensausgestaltung (*Rauscher/Mankowski*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 1).

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt als Notfrist nach § 1115 Abs. 5 Satz 2 ZPO einen Monat ab Zustellung des Beschlusses und weicht insofern von § 569 Abs. 1 ZPO ab (*Schlösser/Hess/Hess*, Art. 49 EuGVVO Rdnr. 1).

4. Zur Begründetheit der Beschwerde müssten Vollstreckungsversagungsgründe nach Art. 45 EuGVVO vorliegen. Hierbei ist vorliegend wiederum der Ausnahmecharakter des Ordre public-Vorbehalts zu beachten (vgl. eingehend → Form. D.I.16 Anm. 9).

5. Im Rahmen des § 569 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 3 ZPO unterliegt die sofortige Beschwerde nicht dem Anwaltszwang.

recht – Band I: Brüssel Ia-VO; Anerkennung und Vollstreckung § 5, 456; von Heim, Die Neufassung, RIW 2013, 97.

eidung über den Antrag auf Rechtsbehelf eingelegt werden. O die sofortige Beschwerde (vgl. unten → Anm. 2, 3). Schuldner aus der Abweisung (respektive für den Vollstreckung; vgl. Rau-

0 Anm. 3.

keit enthält Art. 49 Abs. 2 ndig ist in Deutschland das 8 ZPO nicht anwendbar ist mas/Putzo-Hüfstege, § 1115 Instanz hat eine Abhilfebe- g in § 1115 Abs. 5 ZPO auf Art. 49 EuGVVO Rdnr. 1; , IPRax 2006, 22, 24; a. A. ass einstweiliger Anordnun- tdessen nach Art. 44 und 51 orm D. I. 5 und D. I. 6.

richte können dem europäi- (http://ec.europa.eu/justice_ ch bei Schlosser/Hess/Hess,

§§ 567 ff. ZPO. Die Durch- gestellt, in der Regel findet Abs. 4 ZPO). Im Vergleich ng den Mitgliedstaaten eine auscher/Mankowski, Art. 49

st nach § 1115 Abs. 5 Satz 2 t insofern von § 569 Abs. 1

ungsversagungsgründe nach der Ausnahmecharakter des n. D.I.16 Amn. 9).

3 Abs. 3 ZPO unterliegt die

Kosten und Gebühren

Gericht: KV 1520, 1521, 1522, streitwertunabhängig 360 EUR (Musielak/Voit/Lackmann, 14. Aufl. 2017, ZPO § 1115 ZPO Rdnr. 6).

Rechtsanwalt: Normale Gebühren wie im Berufungsverfahren gem. VV 3200, also 1,6 Verfahrensgebühr und ggf. gem. VV 3202, 1,2 Terminsgebühr.

4. Rechtsbeschwerde nach Art. 50 EuGVVO iVm § 1115 Abs. 5 S. 3 ZPO¹

An den

Bundesgerichtshof²

Zivilsenat

Karlsruhe

In Sachen

der Firma X,, Madrid, Spanien

Rechtsbeschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

die Firma Y GmbH, Allee, Halle/Saale

Rechtsbeschwerdegegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Rechtsbeschwerde gem. Art. 50 EuGVVO iVm § 1115 Abs. 5 S. 3 ZPO

Streitwert:

Az. erster Instanz:

Az. zweiter Instanz:

zeigen wir an, dass wir die Rechtsbeschwerdeführerin vertreten. In ihrem Namen und in ihrer Vollmacht legen wir gegen den Beschluss des OLG vom (Az.:), zugestellt am³

Rechtsbeschwerde⁴

ein und beantragen,

den Beschluss des OLG vom Az. abzuändern und den Antrag der Rechtsbeschwerdegegnerin auf Anerkennungsversagung des Urteils des Bezirksgerichts Marbella vom Az., mit dem die Rechtsbeschwerdegegnerin verurteilt worden ist, an die Rechtsbeschwerdeführerin EUR 10.500,- zu bezahlen, zurückzuweisen.

Begründung

Die Rechtsbeschwerdegegnerin hat mit Antrag vom bei dem Landgericht die Versagung der Anerkennung des im Antrag genannten Urteils des Bezirksgerichts Marbella beantragt. Das Landgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin vom hat das OLG mit Beschluss vom zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde. Eine Ablichtung des angefochtenen Beschlusses des OLG ist in der Anlage beigelegt.⁵

Zu Unrecht haben das LG und das OLG angenommen, die Entscheidung des Bezirksgerichts Marbella verstoße gegen den deutschen ordre public, Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO. Dies ergibt sich aus Folgendem (.).

Die Sache erfordert zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.⁶ Nach den insoweit abweichenden Entscheidungen der OLG und verstößt die Vollstreckbarerklärung in der hier vorliegenden Fallkonstellation nicht gegen den deutschen ordre public.

Rechtsanwalt⁷

Schrifttum: *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 37. Auflage (2016); *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage (2015); *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage (2016), *Schneider/Volpert/Fölsch*, Gesamtes Kostenrecht, 7. Auflage (2017); *Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 22. Aufl. (2015); *Schlosser*, Anm. zur EuGH Entscheidung vom 27.11.1984, Rs. 258/83, IPRax 1985, 321.

Anmerkungen

1. Gem. Art. 50 EuGVVO iVm § 1115 Abs. 5 S. 3 ZPO ist gegen die Entscheidung des OLG die Rechtsbeschwerde möglich. Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht ist gem. § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht erforderlich (*Thomas/Putzo-Hüßtege*, § 1115 ZPO Rdnr. 4).

2. Zuständig ist gem. der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 75 lit. c EuGVVO der Bundesgerichtshof. Die in anderen Mitgliedstaaten zuständigen Rechtsbeschwerdegerichte und die Mitteilungen nach Art. 75 EuGVVO können dem europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen entnommen werden (https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de-en.do?member=1), abgedruckt auch bei *Schlosser/Hess/Hess*, Art. 50 EuGVVO Rdnr. 3.

Auf das Verfahren finden gem. § 1115 Abs. 5 S. 3 ZPO die Vorschriften der §§ 575 – 577 ZPO Anwendung (*Schlosser/Hess/Hess*, Art. 50 EuGVVO Rdnr. 1), es entspricht damit weitgehend dem Verfahren der Revision.

3. Die Frist für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidung nach § 574 ZPO. Sie ist eine Notfrist. Die Rechtsbeschwerde kann gem. § 575 Abs. 1 S. 1 ZPO nur beim Rechtsbeschwerdegericht (iudex ad quem) erfolgen (*MüKo-Schulz*, § 104 ZPO Rdnr. 119).

Vgl. weitergehend (insbesondere zur Rechtsmittelbefugnis) das parallele Verfahren nach § 44 EuGVVO a.F. in der Altauflage (*Form. D.I.11 Anm. 3*).

4. Aus dem übergeordneten Beschleunigungsziel folgert der EuGH die Notwendigkeit einer engen Auslegung (EuGH Urt. v. 11.8.1995 – Rs C-432/93, *SISRO J. Ampersand Software BV*, Slg. 1995 I-2269, 2297 Rdnr. 28 ff. = BeckRS 2004, 77224; *Hau* IPRax

bei dem Landgericht
Urteils des Bezirksamts
stattgegeben. Die hiergegen
. hat das OLG
t sich die Rechtsbeschwerde.
. ist in der Anlage

e Entscheidung des Bezirks-
public, Art. 45 Abs. 1 lit. a

prechung eine Entscheidung
n Entscheidungen der OLG
ng in der hier vorliegenden

Rechtsanwalt⁷

(2016); Schlosser/Hess, EU-Zivil-
mentar zur Zivilprozessordnung,
ht, 7. Auflage (2017); Gerold/
; Anm. zur EuGH Entscheidung

t gegen die Entscheidung des
Rechtsbeschwerde durch das
erforderlich (Thomas/Putzo-

k Deutschland gem. Art. 75
Mitgliedstaaten zuständigen
75 EuGVVO können dem
den (<https://e-justice.europa>.
er=1), abgedruckt auch bei

die Vorschriften der §§ 575 –
/VO Rdnr. 1), es entspricht

htsbeschwerde beträgt einen
. Sie ist eine Notfrist. Die
im Rechtsbeschwerdegericht
119).
ais) das parallele Verfahren
m. 3).

der EuGH die Notwendigkeit
32/93, SISRO ./. Ampersand
S 2004, 77224; Hau IPRax

5. Antrag auf Beschränkung oder Aussetzung d. Vollstreckung – EuGVVO/ZPO **D. I. 5**

1996, 322; Prütting/Gehrlein/Schinkels Art. 44 EuGVVO a. F. Rdnr. 1), mit der Rechts-
beschwerde angreifbar ist deshalb nur eine End- und keine Zwischenentscheidung (EuGH
Urt. v. 27.11.1984 – Rs 258/83, *Schuhfabrik Brennero sas ./. Wendel GmbH Schuh-
produktion International*, Slg. 1984 I-3971 Rdnr. 15 = IPRax 1985, 321; EuGH Urt. v.
11.8.1995 – Rs C- 432/93, *SISRO ./. Ampersand Software BV*, Slg. 1995 I-2269
Rdnr. 30 ff.; *Schlosser* IPRax 1985, 321).

5. Die Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des angefochtenen
Beschlusses ist durch § 575 Abs. 1 S. 3 ZPO vorgeschrieben.

6. Dies oder die grundsätzliche Bedeutung der Sache ist gem. § 574 Abs. 2 ZPO Zulässig-
keitsvoraussetzung für die Rechtsbeschwerde (Thomas/Putzo/Reichold, § 574 ZPO Rdnr. 8;
vgl. auch BGH Beschl. v. 20.6.2007 – XII ZB 142/05 – NJW-RR 2007, 1301).

7. Es besteht Anwaltszwang, und zwar zur Vertretung durch einen beim Bundes-
gerichtshof zugelassenen Anwalt (Schlosser/Hess/Hess, Art. 50 EuGVVO Rdnr. 1).

Kosten und Gebühren

Gericht: KV 1520, 1510, streitwertunabhängig 360,- EUR (Schneider/Volpert/Fölsch/
Thiel, Gesamtes Kostenrecht 2. Auflage 2017 KV 1520, Rdnr. 1).

Rechtsanwalt: gem. Vorbem. 3.2.2 VV gelten für Rechtsbeschwerden gegen den
Rechtzug beendende Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstre-
ckungsklauselerteilung ausländischer Titel nicht VV 3502, sondern VV 3200 ff., also 1,6
Verfahrensgebühr gem. VV 3200 und 1,2 Terminsgebühr gem. VV 3202 (vgl. Gerold/
Schmidt/Müller/Rabe Vorbem. 3.2.1 Rdnr. 12 ff.; MüKo/Lipp, § 577 ZPO Rdnr. 25).

**5. Antrag auf Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung nach
Art. 44 Abs. 1 EuGVVO iVm § 1115 Abs. 6 ZPO¹**

An das

Landgericht Hannover

Zivilkammer [.] –

Der Vorsitzende²

In Sachen

der GmbH, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Frau, ul. 5 b, Warschau, Polen,

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Streitwert:

zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung
versichern wir anwaltlich.

Brand

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

die Vollstreckung aus dem Urteil des Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016 (Aktenzeichen) nach Art. 44 Abs. 1 lit. c. EuGVVO auszusetzen, *hilfsweise* nach Art. 44 Abs. 1 lit. b. EuGVVO von der Leistung einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig zu machen, *äußerst hilfsweise* nach Art. 44 Abs. 1 lit. a. EuGVVO auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken.

Begründung

Nach Art. 44 Abs. 1 lit. c. EuGVVO, § 1115 ZPO ist die Vollstreckung insgesamt auszusetzen. Ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 46, 45 EuGVVO in Verbindung mit § 1115 ZPO wurde am gestellt; das entsprechende Verfahren ist bei der Kammer bereits zum Aktenzeichen [.] anhängig.

Glaubhaftmachung: Antrag vom

Gleichwohl wurden von der Antragsgegnerin Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.³

Glaubhaftmachung:

Dabei sind die Erfolgsaussichten des Antrags im bereits anhängigen Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung evident. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: (.). Zusätzlich würden der Antragstellerin durch eine Vollstreckung vor einer Entscheidung über den gestellten Antrag auf Versagung der Vollstreckung schwerwiegende Nachteile drohen (.)⁴

Rechtsanwalt⁵

Schrifttum: Prütting/Gehrlein, Zivilprozessordnung, 8. Auflage (2016); Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Band I: Brüssel Ia-VO; Saenger, Zivilprozessordnung, 7. Auflage (2017); Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage (2015); Zöllner, Zivilprozessordnung, 32. Auflage (2017); Hess in: Festschrift für Peter Gottwald (2014), S. 273 ff.: Urteilsfreiwilligkeit nach der VO Brüssel Ia: beschleunigt oder ausgebremst?

Anmerkungen

1. Der Antrag nach Art. 44 Abs. 1 EuGVVO, der zugleich mit dem Versagungsantrag gem. Art. 46, 45 EuGVVO verbunden, aber auch – wie hier – selbständig gestellt werden kann, führt zur einstweiligen Beschränkung (lit. a, b) oder Aussetzung (lit. c) der Vollstreckung. Er ist notwendig, weil mit dem alleinigen Antrag auf Vollstreckungsversagung nach Art. 46, 45 EuGVVO – der Voraussetzung für den vorliegenden Antrag ist – keine automatische Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen und (erst recht) keine automatische Aussetzung verbunden ist (Prütting/Gehrlein/Schinkels, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 1; krit. zur Regelung des Art. 44 Abs. 1 EuGVVO Hess, FS Gottwald, S. 273 ff., 280: „Anreiz für den Schuldner zur Blockade der inländischen Vollstreckung“).

2. Obwohl die Ausgestaltung des Verfahrens gem. Art. 41 EuGVVO dem autonomen Prozessrecht überlassen wurde, existiert keine Zuständigkeitsregelung für den Antrag nach Art. 44 Abs. 1 EuGVVO. Sinnvollerweise sollte § 1115 Abs. 1 ZPO analog herangezogen und so die Zuständigkeit desjenigen Gerichts bewirkt werden, bei dem bereits der zugrundeliegende Antrag auf Vollstreckungsversagung nach Art. 46, 45 EuGVVO

anhängig ist (so auch Rauscher/Mankowski, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 6). Das zuständige Gericht – entsprechend § 1115 Abs. 4 ZPO der Vorsitzende der Zivilkammer – entscheidet durch unanfechtbare einstweilige Anordnung gem. § 1115 Abs. 6 ZPO (vgl. auch Zöller-Geimer § 1115 ZPO, Rdnr. 5).

3. Dies ist möglich, weil der Antrag auf Vollstreckungsaussetzung nach Art. 46, 45 EuGVVO keinen Suspensiveffekt hat (vgl. bereits → Anm. 1). Die Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 44 Abs. 1 lit. c EuGVVO kommt insbesondere in der vorliegenden Konstellation in Betracht (also dann, wenn bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden, vgl. Rauscher/Mankowski, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 29).

4. Nicht einheitlich beurteilt wird die Frage, ob die Aussetzung des Verfahrens nach Art. 44 Abs. 1 lit. c EuGVVO Ausnahmecharakter hat und damit subsidiär ist zu den in lit. a und lit. b enthaltenen Alternativen (*dafür* Schlosser/Hess/Hess, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 8 sowie Saenger/Dörner, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 4 und offenbar auch Prütting/Gehrein/Schinkels, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 2 [„Zurückhaltung geboten“]; *dagegen* Rauscher/Mankowski, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 31). Mankowski stellt jedenfalls überzeugend auf einen (Wortlaut)Vergleich ab, und zwar zu den Parallelregelungen in Art. 23 lit. c EuVTVO/EG-MahnVO/EG-BagatellVO, die jeweils das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände voraussetzen. Dass Art. 44 Abs. 1 lit. c EuGVVO auf diese Einschränkung verzichtet, scheint gegen dessen Einordnung als ultima ratio zu sprechen.

Die Begründung sollte über einen bloßen Verweis auf die Ausführungen zum zugrundeliegenden Antrag nach Art. 46, 45 EuGVVO hinausgehen. In Anbetracht des gerichtlichen Ermessensspielraums auf der Rechtsfolgenseite sollte vielmehr substantiiert dargelegt werden, inwieweit schwerwiegende Schuldnerinteressen betroffen sind (ähnlich dem Grundgedanken des § 712 ZPO). Dabei ist insbesondere auf die Erfolgsaussichten des Antrags nach Art. 46, 45 EuGVVO einzugehen, weil sich auch das Gericht an diesen orientieren wird (Schlosser/Hess/Hess, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 4 und 5; Saenger/Dörner, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 4).

5. Zum Anwaltszwang s. → Form. D.I.1 Anm. 7.

Kosten und Gebühren

S. → Form. D.I.1.

6. Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 44 Abs. 2 EuGVVO iVm § 1116 ZPO¹

An das

Landgericht Hannover²

– Zivilkammer –

Der Vorsitzende

In Sachen

derGmbH, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Brand

515

gegen

Frau, ul. 5 b, Warschau, Polen,

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Streitwert:

zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016 (Aktenzeichen) nach Art. 44 Abs. 2 EuGVVO in Verbindung mit § 1116 ZPO.

Begründung

Die Antragstellerin ist Schuldnerin des im Antrag bezeichneten Urteils des Appellationsgerichtshofs Warschau vom 5.10.2016. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung wurde im Ursprungsmitgliedstaat Polen ausgesetzt.

Beweis:³

Das Vollstreckungsverfahren ist daher auch im ersuchten Mitgliedstaat Deutschland nach Art. 44 Abs. 2 EuGVVO iVm § 1116 ZPO auszusetzen.⁴

Rechtsanwalt⁵

Schrifttum: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht – Band I: Brüssel Ia-VO; *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage (2015); *Prütting/Gehrlein*, Zivilprozessordnung, 8. Auflage (2016); *Zöller*, Zivilprozessordnung, 32. Auflage (2017); *Hasselblatt/Sternal*, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung (BeckFormB ZV), 3. Auflage (2016).

Anmerkungen

1. S. auch BeckFormB ZV/Jennissen → Form. R.II.6.

Als wesentliche Neuerung gegenüber der EuGVVO a. F. sieht Art. 39 EuGVVO n. F. die *automatische* Vollstreckbarkeit (*ohne Exequatur*) im ersuchten Mitgliedstaat vor, sofern die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist. Dann ist es nur konsequent, bei einer Aussetzung der Vollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat, die Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat ebenso auszusetzen. Insofern greift jedoch kein Automatismus, vielmehr ergibt sich der notwendige Antrag aus Art. 44 Abs. 2 EuGVVO (vgl. auch *Rauscher/Mankowski*, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 45 ff.).

Die autonomen Verfahrensregelungen können in Deutschland § 1116 ZPO entnommen werden. Nach § 1116 Satz 1 ZPO erfolgt die Einstellung entsprechend § 775 Nr. 1 und 2 ZPO. Aus § 1116 ZPO ergibt sich außerdem, dass nicht nur die (vorübergehende) Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens erfasst wird, sondern über den Wortlaut des Art. 44 EuGVVO hinaus auch die (endgültige) Aufhebung desselben (*Schlosser/Hess/Hess*, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 12; *Prütting/Gehrlein/Schinkels*, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 3; a. A. *Rauscher/Mankowski*, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 46).

2. S. → Form. D.I.1. Anm. 2.

3. Vorgeh
Ausfertigung
Anhang I (v
Zöller-Geim
Anm. 4 zu
deutsche Sp
dann, wenn
Informatione
EuGVVO R

4. Einer r
im Ursprung
kein Ermess
setzen (vgl. I

5. Zum A

S. → Form

7. Antrag

An das Amts
Traunstein

des Herrn AI
Verfahrensbe

Frau DEF, U

Verfahrensbe
beantragen w
die Erteilu

Der Kläger b
vom
EuGVVO die

Antragsgegnerin

sgemäße Bevollmächtigung

pellationsgerichtshofs War-
Art. 44 Abs. 2 EuGVVO in

en Urteils des Appellations-
der Entscheidung wurde im

gliedstaat Deutschland nach

Rechtsanwalt⁵

recht – Band I: Brüssel Ia-VO;
Gehrlein, Zivilprozessordnung,
Hasselblatt/Sternal, Beck'sches
16).

sieht Art. 39 EuGVVO n.F.
rsuchten Mitgliedstaat vor,
eckbar ist. Dann ist es nur
Ursprungsmitgliedstaat, die
zen. Insoweit greift jedoch
Antrag aus Art. 44 Abs. 2
O Rdnr. 45 ff.).

land § 1116 ZPO entnom-
g entsprechend § 775 Nr. 1
ht nur die (vorübergehende)
lern über den Wortlaut des
desselben (Schlosser/Hess/
s, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 3;

7. Antrag auf Bescheinigung betr. gerichtliche Entscheidungen – EuGVVO/ZPO **D. I. 7**

3. Vorgelegt werden müssen in diesem Fall vom Schuldner nach Art. 37 EuGVVO eine Ausfertigung der ausländischen Aufhebungsentscheidung sowie das Begleitformular nach Anhang I (vgl. hierzu → Form. D.I.7; Schlosser/Hess/Hess, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 11; Zöller-Geimer, § 1116 ZPO, Rdnr. 2; a.A. offenbar BeckFormB ZV/Jemissen in → Anm. 4 zu → Form. R.II.6). Eine Übersetzung der Aufhebungsentscheidung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich (Zöller-Geimer, § 1116 ZPO Rdnr. 2) bzw. nur dann, wenn sich aus dem Begleitformular gem. Art. 37 Abs. 2 EuGVVO die notwendigen Informationen für das Gericht nicht eindeutig ergeben (Schlosser/Hess/Hess, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 11).

4. Einer näheren Begründung bedarf es hier nicht: Bei Aussetzung der Vollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat hat das Gericht – anders als nach Art. 44 Abs. 1 EuGVVO – kein Ermessen, sondern muss die Vollstreckung auch im ersuchten Mitgliedstaat aussetzen (vgl. Rauscher/Mankowski, Art. 44 EuGVVO Rdnr. 47).

5. Zum Anwaltszwang s. → Form. D.I.1. Amn. 7.

Kosten und Gebühren

S. → Form. D.I.1.

7. Antrag auf Bescheinigung betreffend gerichtliche Entscheidungen nach Art. 53 EuGVVO, § 1110 f. ZPO

An das Amtsgericht¹

Traunstein

AZ

In dem Rechtsstreit

des Herrn ABC,straße, Traunstein,

Verfahrensbevollmächtigte:

– Kläger –

gegen

Frau DEF, Ulica., Prag, Tschechische Republik

– Beklagte –

Verfahrensbevollmächtigte:

beantragen wir namens und in Vollmacht des Klägers,

die Erteilung der Bescheinigung gem. Art. 53 EuGVVO.

Begründung

Der Kläger betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des hiesigen Amtsgerichts vom in der Tschechischen Republik. Hierzu benötigt er gem. Art 42 Abs. 1 lit. b EuGVVO die beantragte Bescheinigung.²

Rechtsanwalt³

Brand

Anmerkungen

1. Der Gläubiger, der eine Entscheidung im EU-Ausland vollstrecken möchte, muss die Ausstellung der Bescheinigung bei der zuständigen Stelle beantragen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus nationalem Recht. In Deutschland sind für die Erteilung der Bescheinigung diejenigen Stellen zuständig, die auch für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sind (vgl. *Kropholler/von Hein* Art. 54 EuGVVO Rdnr. 2; *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art. 53 EuGVVO Rdnr. 2). Daraus folgt also, dass die Bescheinigung üblicherweise von demjenigen Spruchkörper ausgestellt wird, der auch die Entscheidung getroffen hat (vgl. *Rauscher/Staudinger* Art. 53 Brüssel Ia-VO Rdnr. 2). Funktional zuständig ist gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 RPfG der Rechtspfleger (vgl. *Schlosser/Hess*, Art. 53 EuGVVO, Rdnr. 2).

Voraussetzung für die Bescheinigungserteilung ist ein Antrag, weil ja nicht von vornherein feststeht, ob eine Zwangsvollstreckung im Ausland erforderlich wird (*Kropholler/von Hein* Art. 54 EuGVVO Rdnr. 3; *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art. 53 EuGVVO Rdnr. 1). Eine Frist muss dabei nicht eingehalten werden.

Die Bescheinigung begründet keine unwiderlegliche Vermutung für die Richtigkeit der darin beurkundeten Tatsachen (*Geimer/Schütze/Geimer* Art. 54 EuGVVO Rdnr. 3). Nach § 1111 Abs. 2 ZPO kann gegen die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung (Rechts)Beschwerde nach Art. 54 Abs. 2 EuGVVO eingelegt werden.

2. Durch die Bescheinigung werden im Wesentlichen die Parteien, die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, wenn die Entscheidung in einem Verfahren erging, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat, der Wortlaut des Urteilsspruchs und die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat bestätigt (*Thomas/Putzo/Hüßtege* Art. 53 EuGVVO Rdnr. 4 f., s. das Formblatt gem. Anh. I zur EuGVVO, im Anschluss abgedruckt). Für gerichtliche Vergleiche s. → Form. D.I.8 und den dort im Anschluss abgedruckten Anh. II.

3. Es besteht kein Anwaltszwang.

Kosten und Gebühren

Gericht: KV 1513: 20 EUR.

Rechtsanwalt: keine gesonderten Gebühren, Tätigkeit gehört zum Verfahren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9a RVG; s. *Zöller-Geimer*, 32. Aufl., § 1110 ZPO, Rdnr. 6.

ollstrecken möchte, muss die antragen. Die Zuständigkeit Erteilung der Bescheinigung vollstreckbaren Ausfertigung VO Rdnr. 2; Thomas/Putzo/ die Bescheinigung üblicher- h die Entscheidung getroffen 2), Funktional zuständig ist esser/Hess, Art. 53 EuGVVO,

rag, weil ja nicht von vorn- rforderlich wird (*Kropholler/ e Art. 53 EuGVVO Rdnr. 1).*

utung für die Richtigkeit der 54 EuGVVO Rdnr. 3). Nach usstellung der Bescheinigung werden.

Parteien, die Zustellung des n einem Verfahren erging, auf des Urteilsspruchs und die o/Hüßtege Art. 53 EuGVVO Anschluss abgedruckt). Für schluss abgedruckten Anh. II.

ehört zum Verfahren (§ 19 o ZPO, Rdnr. 6.

Formular:

1. Ursprungsgericht

1.1. Bezeichnung:

1.2. Anschrift:

1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach

1.2.2. PLZ und Ort

1.2.3. Mitgliedstaat:

AT BE BG CY CZ DK DE EE EL ES FI FR HR HU IE IT
 LT LU LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK

1.3. Telefon

1.4. Fax:

1.5. E-Mail (falls verfügbar):

2. KLÄGER (*)

2.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:

2.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):

2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):

2.4. Anschrift:

2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.4.2. PLZ und Ort:

2.4.3. Land:

AT BE BG CY CZ DK DE EE EL ES FI FR HR HU IE IT
 LT LU LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK
 Sonstige (bitte angeben):

2.5. E-Mail (falls verfügbar):

3. Beklagte(r) (²)

3.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:

3.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):

3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):

3.4. Anschrift:

3.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

3.4.2. PLZ und Ort:

3.4.3. Land:

AT BE BG CY CZ DK DE EE EL ES FI FR HR HU IE IT
 LT LU LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK
 Sonstige (bitte angeben):

3.5. E-Mail (falls verfügbar):

4. Entscheidung

4.1. Datum (TT/MM/JJJJ) der Entscheidung:

/ /

4.2. Aktenzeichen der Entscheidung:

4.3. Ist die Entscheidung ergangen, ohne dass sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat?

4.3.1. Nein

4.3.2. Ja (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten zugestellt wurde):

/ /

4.4. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen:

4.4.1. Ja (bitte gegebenenfalls das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wurde):

/ /

4.4.2. Ja, aber nur gegenüber folgender/folgenden Person(en)

4.4.3. Ja, aber nur für einen Teil/Teile der Entscheidung (bitte angeben)

4.4.4. Die Entscheidung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung

4.5. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung ist die Entscheidung dem/den Beklagten zugestellt:

4.5.1. Ja (bitte das Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ) angeben, falls bekannt):

/ /

4.5.1.1 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

- | | | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> BG | <input type="checkbox"/> ES | <input type="checkbox"/> CS |
| <input type="checkbox"/> DA | <input type="checkbox"/> DE | <input type="checkbox"/> ET |
| <input type="checkbox"/> EL | <input type="checkbox"/> EN | <input type="checkbox"/> FR |
| <input type="checkbox"/> HR | <input type="checkbox"/> GA | <input type="checkbox"/> IT |
| <input type="checkbox"/> LV | <input type="checkbox"/> LT | <input type="checkbox"/> HU |
| <input type="checkbox"/> MT | <input type="checkbox"/> NL | <input type="checkbox"/> PL |
| <input type="checkbox"/> PT | <input type="checkbox"/> RO | <input type="checkbox"/> SK |
| <input type="checkbox"/> SL | <input type="checkbox"/> FI | <input type="checkbox"/> SV |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)) | | |

4.5.2. Dem Gericht nicht bekannt

4.6. Tenor der Entscheidung und zugesprochene Zinszahlung:

4.6.1. Entscheidung über eine Geldforderung (?)

4.6.1.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands:

4.6.1.2. Das Gericht hat

(Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) (*)

angewiesen, eine Zahlung zu leisten an:

(Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation)

4.6.1.2.1. Wurde mehr als eine Person bezeichnet, die für den Anspruch haftet, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:

4.6.1.2.1.1. Ja

4.6.1.2.1.2. Nein

4.6.1.3. Währung:

- | | | | | |
|---|---|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Euro (EUR) | <input type="checkbox"/> Bulgarischer Lev (BGN) | <input type="checkbox"/> tschechische Krone (CZK) | <input type="checkbox"/> dänische Krone (DKK) | <input type="checkbox"/> Kuna (HRK) |
| <input type="checkbox"/> Ungarischer Forint (HUF) | <input type="checkbox"/> Polnischer Zloty (PLN) | <input type="checkbox"/> Pfund Sterling (GBP) | <input type="checkbox"/> rumänischer Leu (RON) | <input type="checkbox"/> schwedische Krone (SEK) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (ISO-Code angeben): | | | | |

4.6.1.4. Hauptforderung

4.6.1.4.1. Einmalzahlung:

ung/Erlangung der

FR HR HU IE IT
UK

at?

Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück

erfüllt sein müssen:

ung für vollstreckbar erklärt wurde):

4.6.1.4.2. Ratenzahlung (5)

Fälligkeit (TT/MM/JJJJ):	Betrag:
/ /	
/ /	

Regelmäßige Zahlung:

4.6.1.4.3.1. täglich

4.6.1.4.3.2. wöchentlich

4.6.1.4.3.3. Sonstige (bitte Häufigkeit angeben)

4.6.1.4.3.4. Ab Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis:

4.6.1.4.3.5. Falls zutreffend, bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis):

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

4.6.1.5. Zinsen (falls zutreffend):

4.6.1.5.1. Zinsen:

4.6.1.5.1.1. Nicht in der Entscheidung angegeben

4.6.1.5.1.2. Ja, in der Entscheidung folgendermaßen angegeben:

4.6.1.5.1.2.1. Betrag:

oder:

4.6.1.5.1.2.2. Zinssatz

%

4.6.1.5.1.2.3 Zinsen sind fällig

ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (6)

4.6.1.5.2. Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß

4.6.1.5.2.1. Zinsen sind fällig

ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (°)

 Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

4.6.2. Entscheidung über die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme, einschließlich Sicherungsmaßnahme:

4.6.2.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der angeordneten Maßnahme:

4.6.2.2. Die Maßnahme wurde von einem Gericht angeordnet, das in der Hauptsache zuständig ist

4.6.2.2.1. Ja

4.6.3. Sonstige Entscheidungsarten:

4.6.3.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der Entscheidung des Gerichts:

4.7. Kosten (°):

4.7.1. Währung:

 Euro (EUR) Bulgarischer Lev
(BGN) Tschechische
Krone (CZK) dänische Krone
(DKK) Kuna (HRK) Ungarischer
Forint (HUF) Polnischer Zloty
(PLN) Pfund Sterling
(GBP) rumänischer Leu
(RON) schwedische
Krone (SEK) Sonstige (ISO-Code angeben):

4.7.2. Dem/den folgenden Schuldner(n) wurden die Kosten aufgegeben:

4.7.2.1. Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation: (°)

4.7.2.2. Wurden mehr als einer Person die Kosten aufgegeben, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:

4.7.2.2.1. Ja4.7.2.2.2. Nein

4.7.3. Folgende Kosten werden geltend gemacht (°):

4.7.3.1. Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Gesamtbetrags festgesetzt (bitte Betrag angeben)4.7.3.2. Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Prozentsatzes der Gesamtkosten festgesetzt (bitte Prozentsatz der Gesamtkosten angeben)4.7.3.3. Die Haftung für die Kosten wurde in der Entscheidung festgelegt, und es handelt sich um folgende Beträge:4.7.3.3.1. Gerichtsgebühren:4.7.3.3.2. Rechtsanwaltsgebühren:4.7.3.3.3. Zustellungskosten:4.7.3.3.4. Sonstige Kosten:

4.7.3.4. Sonstige (bitte angeben)

4.7.4. Zinsen auf Kosten:

4.7.4.1 Nicht zutreffend

4.7.4.2 In der Entscheidung angegebene Zinsen

4.7.4.2.1 Betrag

oder

4.7.4.2.2. Zinssatz

%

4.7.4.2.2.1. Zinsen sind fällig

ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾

4.7.4.3. Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß (bitte entsprechendes Gesetz angeben):

4.7.4.3.1. Zinsen sind fällig ab

ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) ⁽⁶⁾

4.7.4.4 Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

Geschehen zu:

am:

/ /

Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Ursprungsgerichts:

8. Antrag auf Bescheinigung betreffend öffentliche Urkunden nach Art. 60 EuGVVO, § 1110 f. ZPO

Frau Notarin^{1, 2}

Berlin

Betr. Ihre Urkundenrolle Nr. /

Schuldanerkenntnis vom

Sehr geehrte Frau Notarin,

ich zeige an, dass ich den Gläubiger aus dem oben bezeichneten, bei Ihnen am beurkundeten Schuldanerkenntnis³ vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht ist in der Anlage beigelegt.

Aus dem Schuldanerkenntnis muss der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in Spanien betreiben. Ich beantrage deshalb die Erteilung der Bescheinigung gem. Art. 60 EuGVVO⁴ gem. Anh. II zur EuGVVO zu meinen Händen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt⁵

Schrifttum: *Fleischhauer*, Vollstreckbare Notarurkunden im europäischen Rechtsverkehr, notarielle Zuständigkeiten nach der „Brüssel I“-Verordnung, MittBayNot 2002, 15; *Geimer*, Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden im Europäischen Wirtschaftsraum, IPRax 2000, 366; *Leutner*, Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr, 1997; *Heckschen/Herrler/Starke*, Beck'sches Notar-Handbuch, 6. Aufl. (2015); *Müller*, Notarielle Vollstreckungstitel, RNotZ 2010, 167.

Anmerkungen

1. Für die in einem gerichtlichen Vergleich beurkundete Parteivereinbarung muss nach Art. 59 in Verbindung mit Art. 60 EuGVVO die Ausstellung derselben Bescheinigung (Anhang II, siehe unten) beantragt werden.

2. Der Gläubiger, der aus einer öffentliche Urkunde im EU-Ausland vollstrecken möchte, muss die Ausstellung der Bescheinigung bei der dafür zuständigen Stelle beantragen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus nationalem Recht. In Deutschland sind für die Erteilung der Bescheinigung diejenigen Stellen zuständig, die auch für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sind, § 1110 ZPO.

3. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde vgl. Art. 2 lit. c EuGVVO.

4. Durch die Bescheinigung werden im Wesentlichen die Parteien, der Wortlaut der zu vollstreckenden Verpflichtung und deren Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat bestätigt (*Thomas/Putzo/Hüfstege* Art. 53 EuGVVO Rdnr. 4 f., s. das Formblatt gem. Anh. II zur EuGVVO, im Anschluss abgedruckt).

5. Es besteht kein Anwaltszwang.